

# **Satzung**

## **über die**

### **Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

#### **-Bestattungsgebührenordnung-**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 4. Mai 1992 (Änderungen am 8. 7. 1996, 12. 11. 2001, 27. 9. 2004, 24. 10. 2005, 7. 7. 2008, 16. 11. 2009, 24. 10. 2016, 20. 11. 2023 und 12.02.2024) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
  
3. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung;
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
2. Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 4

#### Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühr für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen beträgt 71,- EUR.
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

### § 5

#### Bestattungsgebühren

1. Bestattungsgebühren werden wie folgt erhoben für Personen

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| a) Tot- und Fehlgeburten | 200,00 EUR   |
| b) bis zu 10 Jahren      | 500,00 EUR   |
| c) über 10 Jahren        | 1.010,00 EUR |
2. Urnenbeisetzungen 300,00 EUR
3. Für die Bestattung am Samstag wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.  
An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

## § 6 Nutzungsgebühren

### 1. Reihengräber

Für die Überlassung eines Reihengrabes an Personen die in Maulburg wohnhaft gewesen sind (Einheimische), werden erhoben

|   |              |
|---|--------------|
| a) Tot- und Fehlgeburten                          | 360,00 EUR   |
| b) Personen bis zu 10 Jahren                      | 360,00 EUR   |
| c) Erwachsenenreihengrab                          | 1.025,00 EUR |
| d) Urnengrab                                      | 360,00 EUR   |
| e) anonymes Gräberfeld                            | 360,00 EUR   |
| f) Urnengrab am Baum                              | 325,00 EUR   |
| g) Auswärtige zusätzlich 50 % von Ziff. 1a bis f) |              |

### 2. Wahlgräber

a) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden nach § 12 der Friedhofsordnung erhoben:

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| 1. Doppelgrabfläche | 2.000,00 EUR |
| 2. Urnengrabfläche  | 780,00 EUR   |
| 3. Urnenwand        | 590,00 EUR   |

b) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts wird pro Jahr  $1/25$  der Grabnutzungsgebühren von Ziff. 1-3 erhoben. Angefangene Jahre werden voll berechnet.

Eine Verlängerung ohne Todesfall muss für mindestens 10 Jahre erfolgen.

c) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50 % der Gebühren der Absätze a) und b).

## § 7 Gebühren und sonstige Leistungen

1. Für die Aussegnungshalle werden festgesetzt:

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| a) Benutzung der Abdankungshalle | 210,00 EUR |
| b) Kühlzelle pro Tag             | 80,00 EUR  |
| c) Leichenzelle pro Tag          | 70,00 EUR  |

2. Benutzung der alten Kapelle 50,00 EUR

3. Sonstige Leistungen, welche in dieser Satzung nicht verzeichnet sind, werden entsprechend dem erforderlichen Aufwand an Zeit und Geräten in Rechnung gestellt.

4. Eventuell anfallende Materialkosten werden zusätzlich erhoben.

## **§ 8**

### **Befreiung von Auswärtigengebühren**

Auf schriftlichen formlosen Antrag kann von der Zahlung des Auswärtigenzuschlages abgesehen werden, wenn die verstorbene Person in einem Heim, einer Schule oder dergleichen war und deshalb ihren früheren Wohnsitz in Maulburg aufgegeben hat.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 15. Februar 2024 in Kraft.

(Die Änderungen vom 8. 7. 1996, 12.11. 2001, 27. 9. 2004 und 24. 10. 2005, 7. 7. 2008, 16. 11. 2009, 24. 10. 2016, 20.11.2023 und 12.02.2024 sind im Text enthalten).

Maulburg, den 15.02.2024

gez., Multner, Bürgermeister